

Fünfter Abschnitt.

Von der Revision des Pacht-Anschlages nach geendigter Pachtzeit.

§. 1.

Es können während des Laufs einer Pachtzeit mancherley Veränderungen bey derselben vorgehen, und auch dann, wenn einige derselben bekant sind, ist es nöthig zu untersuchen, ob nicht noch mehrere vorgefallen sind.

§. 2.

Die Veränderungen, die sich zutragen können, sind zum Beispiel folgende:

Es kann eine neue Vermessung der Aecker, Wiesen, Gärten und Teiche vorgenommen;

Es können neue Pachtstücke zu der Hauptpacht gelegt;

Es können wichtige Meliorationen, zu denen der Eigenthümer die Kosten hergegeben, oder einen Theil derselben beigetragen hat, und wovon die Nutzung nunmehr zur Pacht zu ziehen ist, zum Beispiel, Urbarmachung einer Strecke Landes oder Wiesen, vorgenommen;

Es können nur Gefälle, die bisher berechnet worden sind, nunmehr aber mit in Pacht gegeben werden sollen, hinzugekommen seyn.

Es kann sich offenbahren, daß das eine oder andere Grundstück bey eintretenden besondern Umständen zu einer höhern Pacht gezogen werden könne.

Dagegen kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Pachtstück wegen Verschlimmerung desselben in der Pacht heruntergesetzt werden muß, zum Beispiel, wenn es wegen gewisser Conjunkturen, die nun aufhören, zu einer höhern Pacht angesetzt war.

Eben so können auch gewisse Gefälle oder kleine Nebenpachtungen geringer geworden seyn.